# Was pflegende Angehörige wissen sollten

Absicherung, Entlastungen und gleichzeitige Erwerbstätigkeit

Rolf Winkel

#### © 2024 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 o1 61 · 68001 Mannheim Telefon 0621/8626262 Telefax 0621/8626263 www.akademische.de

1. Auflage

Stand: Februar 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik, Gerald Eckel Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden Bildquelle: envato.elements.com – choreograph Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-367-3

#### Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.
Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer

Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# In einer alternden Gesellschaft wird das Pflegethema immer wichtiger

In einer **alternden Gesellschaft** wie in **Deutschland** wird die Pflege unausweichlich zu einem Thema, dem sich immer mehr Menschen stellen müssen: als künftig selbst Pflegebedürftiger – immerhin liegt die Wahrscheinlichkeit später pflegebedürftig zu werden bei über 50 % – oder als Angehöriger, Freund oder Nachbar, der bereits aktuell von Pflegebedürftigkeit betroffen ist. Nach einer Hochrechnung des **Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung** (DIW) Berlin waren schon 2022 rund 5,3 Millionen Bürger sorgende und pflegende Angehörige. Davon pflegten 2,2 Millionen mehr als zehn Stunden wöchentlich und galten damit als pflegende Angehörige gemäß der Logik der deutschen Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Inzwischen dürften die Zahlen, da es von Jahr zu Jahr mehr Pflegebedürftige gibt, noch gestiegen sein.

Für diese **Pflegepersonen** – wie sie in der Sprache der Pflegeversicherung heißen – ist dieser Beitrag gedacht. 91 % der Pflegenden haben sich hierfür freiwillig entschieden und 59 % wollen dies auch weiterhin tun und sehen die Pflege von Angehörigen zu Hause als das favorisierte Versorgungsmodell an – gegenüber der Betreuung in einem **Pflegeheim.** Zu erwähnen ist, dass die Pflegepersonen dies nicht nur für die von ihnen gepflegten Angehörigen, sondern auch für sich selbst so sehen.

Die Angehörigenpflege ist – wie generell alle Sorgetätigkeiten – unter den Geschlechtern ungleich verteilt. Die Nächstenpflege ist weiblich. Frauen sind über alle Altersgruppen hinweg diejenigen, auf deren Schultern die Versorgung der Pflegebedürftigen vorwiegend ruht. Die überwältigende Mehrheit pflegt Vater, Mutter oder den eigenen Partner. Die meisten Hauptpflegepersonen sind zwischen 56 und 65 Jahre alt und somit noch im erwerbsfähigen Alter bzw. an der Grenze zwischen Arbeit und Ruhestand.

Wichtig: Die Zeit der Pflege ist keine schnell vorübergehende Zwischenphase. 59 % der Betroffenen pflegen schon länger als drei Jahre. Die Erwerbstätigkeit geht mit der Übernahme der Nächstenpflege zurück – besonders dann, wenn zehn oder mehr Stunden wöchentlich gepflegt wird. In der Mehrheit (54 %) sind die Hauptpflegepersonen jedoch nicht mehr erwerbstätig. Zudem arbeiten 27 % schon vor der Übernahme der wesentlich intensiveren Pflegephase in Teilzeit oder in einem Minijob. 49 % aller Pflegenden geben an, dass sie ihre Arbeitszeit aufgrund der Pflege reduziert haben. Von diesen Personen reduzieren 48 % den Arbeitsumfang um die Hälfte und mehr. 6 % geben den Job gar ganz auf.

Diejenigen, die reduzieren, verzeichnen mit 42 % einen Verdienstausfall von monatlich bis zu 500,− € und 30 % verzichten sogar auf 1.000,− €. Insbesondere pflegende Frauen haben mit 24 % ein sehr hohes Armutsrisiko − das gilt auch für Pflegepersonen unter 64 Jahren. In diesem Ratgeber werden unter anderem verschiedene Modelle durchgespielt, wie der Einkommensrückgang aufgefangen werden kann. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Ansprüche auf Arbeitsverkürzung Pflegende haben und wie deren Absicherung durch die Sozialversicherung gestaltet ist und wie Sie als Pflegende gegebenenfalls Entlastung finden können.

Rolf Winkel Fachautor für Arbeits- und Sozialrecht

# Inhalt

1	WENN IHR ANGEHÖRIGER PFLEGEBEDÜRFTIG WIRD:				
	ERS1	E SCHRITTE			
	1.1	Ist die Pflege vereinbar mit Ihrem Beruf?			
	1.2	Inanspruchnahme einer Pflegeberatung			
	1.3	Lässt sich der Umfang des Pflegebedarfs abschätzen?			
	1.4	Ist die Pflege überhaupt zu Hause möglich?			
	1.5	Pflegeantrag stellen			
	1.6	Seit 2023 Notvertretungsrecht für Ehepartner14			
	1.7	Bei fehlender Vollmacht: Betreuung beantragen			
	1.8	Rechtzeitig um Vorsorgevollmacht kümmern			
	1.9	Trauen Sie sich die Pflege überhaupt zu?16			
	1.10	Nehmen Sie Profis in Anspruch			
	1.11	Bereiten Sie den Besuch des Gutachters vor			
		Zwei Wochen lang Pflegetagebuch/Pflegedokumentation			
	1,12	führen			
2	WEN	N SIE (NOCH) ERWERBSTÄTIG SIND:			
	DIE	NTLASTUNGSMÖGLICHKEITEN19			
	2.1	Überblick: Auszeit oder Teilzeit für die Pflege?			
		2.1.1 Wer gilt als naher Angehöriger?			
		2.1.2 Welche Ansprüche auf Freistellungen oder Arbeitszeit-			
		verkürzungen für die Pflege oder Betreuung von nahen			
		Angehörigen gibt es?			
	2.2	Wie die Freistellung für zehn Arbeitstage (»kleine Pflegezeit«)			
	2,2	geregelt ist			
		2.2.1 Voraussichtliche Pflegebedürftigkeit reicht24			
		2.2.2 Seit 2024 jährlicher Anspruch			
		2.2.3 So funktioniert die Freistellung25			
		2.2.4 Lohnausgleich beantragen			
		2.2.5 Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes			

#### Inhaltsverzeichnis

	2.3	Pflegezeit von bis zu sechs Monaten
		2.3.1 Ankündigungsfrist für die Pflegezeit
		2.3.2 Kein Einkommensersatz während der Pflegezeit30
		2.3.3 Darlehen möglich
		2.3.4 Teilzeitarbeit möglich31
		2.3.5 Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit möglich32
		2.3.6 Pflegepersonen genießen Kündigungsschutz
	2.4	Freistellung für bis zu drei Monate für die Sterbebegleitung 33
		2.4.1 Rechtsanspruch auf Freistellung34
		2.4.2 Parallele Inanspruchnahme möglich
		2.4.3 Kündigungsschutz besteht35
	2.5	Längere Arbeitszeitverkürzung nach dem Familienpflegezeit-
		gesetz
	2.6	Was tun bei längeren Pflegezeiten?
	2.7	Verbesserte Regelungen zur Pflegezeit- und Familienpflegezeit
	2.,	für Arbeitnehmer aus Kleinbetrieben
	2.8	Überblick: Kurzzeitige pflegebedingte Arbeitszeitverhinderung,
	2.0	Pflegezeit und Familienpflegezeit
_		
3		IALE ABSICHERUNG BEI DER EHRENAMTLICHEN PFLEGE 41
	3.1	Gesetzliche Rentenversicherung
	3.2	Generelle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht der
		ehrenamtlichen Pflegetätigkeit44
		3.2.1 Schritt 1: Prüfung der Beitragspflicht
		3.2.2 Schritt 2: Höhe der Rentenversicherungsansprüche 47
	3.3	Schritt-für-Schritt-Anleitung: So kommen Sie als pflegender
		Rentner zu höheren Rentenbezügen50
		3.3.1 Schritt 1: Teilrente beantragen50
		3.3.2 Schritt 2: Fragebogen besorgen und der Pflegekasse
		zuschicken
		3.3.3 Schritt 3: Schreiben der Pflegekasse abwarten 52
		3.3.4 Schritt 4: Entscheidung der Pflegekasse abwarten 52
		3.3.5 Wenn Sie bereits eine 99-Prozent-Teilrente erhalten53
		3.3.6 Achtung bei der Betriebsrente54

	3.4	Die Arbeitslosenversicherung
		<ul><li>3.4.1 Nachteilsausgleich bei Arbeitszeitverminderung56</li><li>3.4.2 Versicherungsschutz greift auch bei Beginn der Pflege</li></ul>
		vor 201756
		3.4.3 Höhe des Arbeitslosengeldes nach der Zeit der
		Angehörigenpflege
		Arbeitslosengeldes
		3.4.5 Angehörigenpflege bei Bezug von Arbeitslosengeld
		möglich59
	3.5	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung 60
		3.5.1 Möglichkeit 1: Familienversicherung über Ehepartner60
		<ul><li>3.5.2 Möglichkeit 2: Freiwillige gesetzliche Versicherung 61</li><li>3.5.3 Möglichkeit 3: Private Versicherung 63</li></ul>
	3.6	Gesetzliche Unfallversicherung
4		EITSZEITREDUZIERUNG ODER AUSZEIT FÜR DIE PFLEGE:
		NZIELLE FOLGEN UND AUFFANGMÖGLICHKEITEN
	4.1	Pflegegeld als Anerkennung des Einsatzes des pflegenden Angehörigen
	4.2	Teilzeitlohn plus Pflegegeld plus Wohngeld
	4.3	Möglicher Anspruch auf Bürgergeld in der Zeit der
	1.5	Angehörigenpflege
	4.4	Vorausschauendes Modell: Betriebliches Langzeitkonto74
5	LEIS	TUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG ZUR ENTLASTUNG
		GENDER ANGEHÖRIGER77
	5.1	Die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege77
	5.2	Neu seit 2024: Verhinderungspflege ab Eintritt der Pflege-
		bedürftigkeit für Pflegebedürftige unter 25 Jahren78
	5.3	Die Kurzzeitpflege
		5.3.1 Ab Mitte 2025 ein gemeinsamer Jahresbetrag80
		5.3.2 Pflegegeld bleibt zur Hälfte erhalten
	5.4	Die Tages- und Nachtpflege

#### Inhaltsverzeichnis

6	ANSPRUCH AUF EINEN KOSTENLOSEN PFLEGEKURS		
	6.1	Nutzen Sie kostenlose Pflegekurse	85
	6.2	Kurse auch »zu Hause«	86
7	PFLEGE UND ERBE		
	7.1	Die Rechtslage	87
	7.2	Wer kann Ausgleichsansprüche beanspruchen?	88
	7.3	Was ist die Pflege beim Erbe wert?	89
	7.4	Wie können pflegende Kinder oder Enkel Ausgleichsansprüche durchsetzen?	89
INDI	<b>EX</b>		91

# Wenn Ihr Angehöriger pflegebedürftig wird: Erste Schritte

Vielleicht beschäftigen Sie sich vorsorglich mit dem Thema »Angehörigenpflege«, denken darüber nach, wie Sie damit umgehen würden, wenn Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihr Partner oder nahe Freunde pflegebedürftig würden – später, irgendwann einmal. Das ist aber eher unwahrscheinlich.

Meist beschäftigen sich Menschen mit der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen erst dann intensiver, wenn der Pflegefall eingetreten ist – manchmal ist das ein schleichender Prozess, aber oft ist es eher ein plötzlicher Einschlag (etwa ein Schlaganfall), der nicht nur die Situation des Betroffenen, sondern auch ihre eigene Situation als Tochter, Sohn, Ehepartner oder sonstiger Angehöriger dramatisch verändert.

Sie stehen dann – soweit Sie sich für Ihren Angehörigen in Verantwortung sehen – vor zahlreichen Aufgaben. Falls Sie – wie viele Pflegepersonen – erwerbstätig sind, sollten Sie sich umgehend Freiraum im Job verschaffen, um sich mit dem zu beschäftigen, was als Pflegende(r) auf Sie zukommt.



Nehmen Sie in jedem Fall zumindest eine kurze Auszeit vom Job. Dafür steht Ihnen meist eine 10-tägige Auszeit zu. In dieser Zeit können Sie eine Lohnersatzleistung erhalten, die ganz ähnlich funktioniert wie das Ihnen vielleicht ja bekannte Kinderkrankengeld der gesetzlichen Krankenkassen. Wie die 10-tägige Freistellung funktioniert, erfahren Sie in diesem Beitrag.

## 1.1 Ist die Pflege vereinbar mit Ihrem Beruf?

Das sollten Sie für sich möglichst schnell klären. Gegebenenfalls kann es gerade zu Beginn der Pflegetätigkeit sinnvoll sein, nicht nur die 10-tägige kurze Auszeit für die Pflege, sondern eine etwas längere Pflegezeit zu beantragen. Möglich ist eine **bis zu 6-monatige Aus**-

**zeit vom Job** – ohne Lohnersatzleistung. Es müssen aber nicht unbedingt sechs Monate sein. Gegebenenfalls kann Ihnen schon eine 1- oder 2-monatige Auszeit helfen.

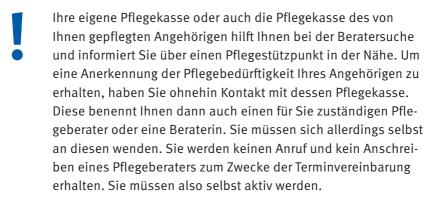


Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie Sie als pflegender Angehöriger von der Pflege entlastet werden können, um so Job und Pflege besser vereinbaren zu können. Interessant ist etwa die Möglichkeit, eine Tagespflege in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall können Sie die pflegebedürftige Person für einige Stunden einer professionellen Betreuungseinrichtung – häufig angeschlossen an ein Pflegeheim – überlassen. Doch über solche Angebote werden Sie zu Beginn Ihrer Pflegetätigkeit kaum Bescheid wissen. Zudem gibt es zum Teil lange Wartelisten. Allein um solche Möglichkeiten zu recherchieren und zu organisieren, kann eine Auszeit für die Pflege sinnvoll sein.

### 1.2 Inanspruchnahme einer Pflegeberatung

Wenn die Pflegesituation eintritt, sollten Sie umgehend eine **Pflegeberatung** in Anspruch nehmen. Dazu sind Sie nicht verpflichtet. Doch die Inanspruchnahme der Pflegeberatung hilft Ihnen, Entscheidungen zu treffen, wie Sie Ihr Leben in der nächsten Zeit – meist sind es ja Jahre, in denen Sie die Pflege verantwortlich übernehmen (wollen Sie das?) – gestalten. Denn klar ist: Nicht nur das Leben der pflegebedürftigen Person, sondern genauso Ihr eigenes verändert sich dramatisch, wenn Sie Pflegeverantwortung übernehmen.

Übrigens am Rande: Niemand muss sich, um die Angehörigenpflege zu übernehmen, einer Prüfung unterziehen. **Pflegekenntnisse** sind sicherlich von Vorteil, wenn Sie einen Angehörigen pflegen möchten. Doch sie sind für keine der Leistungen der Pflegeversicherung eine Anspruchsvoraussetzung. Zudem gibt es – dazu später mehr – für Sie kostenlose Kurse, in denen Pflegekenntnisse vermittelt werden.



Die Beratung ist kostenlos. Die Beratung kann auch – wenn Sie oder der pflegebedürftige Angehörige dies wünschen – bei dem Pflegebedürftigen zu Hause stattfinden. Oft ist das sinnvoll. So kann unmittelbar vor Ort auch schon festgestellt werden, ob in der betreffenden Wohnumgebung überhaupt eine Pflege durchführbar ist und was gegebenenfalls in der Wohnung geändert werden muss. Ein Badezimmer mit einer 60 cm breiten Tür ist beispielsweise für einen Rollstuhlfahrer ungeeignet. Gegebenenfalls wird ein Pflegeberater Sie umgehend an eine Wohnberatung vermitteln.

Wohnungsanpassungsmaßnahmen finanziert die Pflegekasse Ihres Angehörigen bis zu einem Betrag von 4.000,– €.

Falls erforderlich sowie auf Wunsch, erstellen Pflegeberater auch einen **individuellen Versorgungsplan** mit den für die pflegebedürftige Person erforderlichen Hilfen. Sinnvoll sind für Sie die konkreten Angebote vor Ort.

Über diese informieren Sie sich am besten in einem Pflegestützpunkt. Das ist das gemeinsame Dach, unter dem sich die Mitarbeiter der Pflege- und Krankenkassen, der Altenhilfe und der Sozialhilfeträger untereinander abstimmen und Hilfesuchenden die infrage kommenden Sozialleistungen erläutern und mit Rat zur Seite stehen. Sie können die Pflegeberatung auch in einem Pflegestützpunkt wahrnehmen. Die Pflegekassen erteilen Auskunft über den nächstgelegenen Pflegestützpunkt.

# 1.3 Lässt sich der Umfang des Pflegebedarfs abschätzen?

Als medizinischer Laie werden Sie meist wohl kaum abschätzen können, welche Aufgaben bei der Pflege auf Sie zukommen. Ein **Pflegeberater** wird das schon eher können. Unverzichtbar ist aber für Sie wohl die **Expertise des Hausarztes** der gepflegten Person. Dieser wird am ehesten einschätzen können, wie sich die Situation des Gepflegten wahrscheinlich verändern wird und welche Aktivitäten und Handgriffe diesem aktuell und gegebenenfalls in einem halben Jahr noch möglich sein werden. Auskunft geben darf Ihnen der Hausarzt oder auch ein anderer Mediziner in der Regel nur, wenn er von der **Schweigepflicht** entbunden ist. Ohne eine solche Entbindung dürfen Mediziner selbst Ehepartnern gegenüber im Regelfall keine Auskunft geben.



Spätestens bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit sollten Sie den von Ihnen betreuten Angehörigen bitten, seine Ärzte Ihnen gegenüber von der Schweigepflicht zu befreien. Vielfach dürften Arztpraxen hierfür ein Formular vorrätig haben. Wichtig zu wissen: Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

### 1.4 Ist die Pflege überhaupt zu Hause möglich?

Die Frage lässt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten angehen. Zum einen als eher technische Frage: Wenn die Wohnung Ihres Angehörigen bzw. – falls dort die Pflege stattfinden soll – Ihre eigene sich in der jetzigen Form nicht eignet, kommt eine **Wohnungsanpassung** infrage. Erste Informationen hierüber und darüber, was gegebenenfalls zu tun ist, erhalten Sie in der Pflegeberatung.

Zwei andere Aspekte die Frage anzugehen, betreffen die **gesundheitliche Situation Ihres Angehörigen.** So kommt gerade bei sehr schwer Pflegebedürftigen die Pflege zu Hause kaum infrage bzw. sie stellt eine völlige Überforderung der Angehörigen dar.



Schließen Sie nicht von vornherein einen Umzug Ihres Angehörigen in ein Pflegeheim aus. In manchen Situationen ist dies die bessere Lösung. Es ist keineswegs »ehrenrührig«, wenn Sie Ihren Angehörigen hierauf ansprechen.

Häufig ist es auch so, dass gerade nach extremen gesundheitlichen Einschlägen grundsätzlich zwar eine Pflege zu Hause infrage kommt – jedoch erst nach einer gewissen Rehabilitations- und Erholungszeit. Dies kann beispielsweise nach einem Schlaganfall der Fall sein.

### 1.5 Pflegeantrag stellen

Leistungen der Pflegeversicherung gibt es nur auf Antrag – und diesen muss im Grundsatz der Pflegebedürftige selbst stellen. Doch das ist mitunter nicht einfach, etwa wenn der dieser nicht bei Bewusstsein ist. Zunächst reicht zur Einleitung des Verfahrens ein einfaches Schreiben, das auch Sie als Angehöriger abschicken können. Sie können den Antrag auch telefonisch stellen – dies führt im Streitfall unter Umständen jedoch zu Beweisschwierigkeiten.



Besser ist es, den Antrag per E-Mail zu stellen. Es reicht ein formloses Schreiben mit der Erklärung: »Hiermit beantrage ich ab sofort Leistungen der Pflegeversicherung«, bzw. falls der Angehörige das Schreiben aufsetzt: »Hiermit beantrage ich sofort Leistungen für meinen ...«. Dazu müssen die Adresse, die Versichertennummer bei der Kranken- und Pflegekasse und das Datum ergänzt werden.

Die Kassen schicken dann umgehend einen »Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung« zu. Dieses Antragsformular muss dann der Pflegebedürftige selbst unterschreiben. Ob dies durchweg so gehandhabt wird, steht auf einem anderen Blatt. So ist auf jeden Fall die Rechtslage. Sie können den Antrag als Angehöriger auch anstelle des Pflegebedürftigen stellen und unterschreiben. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie hierzu bevollmächtigt sind.



Eine solche einfache Vollmacht zur Regelung von Kranken- und Pflegeversicherungsangelegenheiten sollte eigentlich jeder einem Vertrauten ausstellen. Damit gibt man keine Rechte (etwa zur Entscheidung über wichtige Operationen) an Dritte ab, sondern ermöglicht Angehörigen in Krisensituationen nur die unbürokratische Kommunikation mit den genannten Versicherungen.

# 1.6 Seit 2023 Notvertretungsrecht für Ehepartner

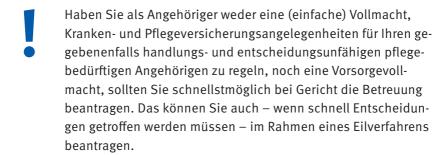
§ 1358 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt ein inzwischen gegenseitiges Notvertretungsrecht von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern. Dieses gilt nicht in Vermögensfragen, sondern nur in »Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge« und auch nur dann, wenn »ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen« kann, so die Formulierung im BGB. Das Notvertretungsrecht gilt maximal für sechs Monate. Dauert die Bewusstlosigkeit/Entscheidungsunfähigkeit des Ehepartners länger als sechs Monate, muss ein Betreuer bestellt werden.



Durch das Notvertretungsrecht wäre im Falle des Falles das Stellen des Pflegeantrags bei der Pflegeversicherung abgedeckt.

# 1.7 Bei fehlender Vollmacht: Betreuung beantragen

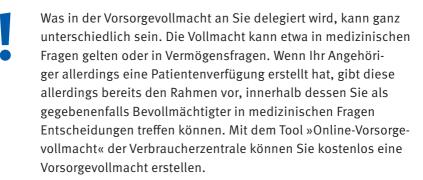
Das **Notvertretungsrecht** hilft nur Ehe- und (offiziellen) Lebenspartnern, nicht jedoch – beispielsweise – Töchtern und Söhnen einer Person, die vorübergehend etwa nach einem Schlaganfall im Koma liegt.



### 1.8 Rechtzeitig um Vorsorgevollmacht kümmern

Besser ist es allerdings, wenn Sie für den Pflegefall vorgesorgt haben und gemeinsam mit Ihrem Angehörigen vorab eine **Vorsorgevollmacht** aufgesetzt haben. Wenn ein Angehöriger von Ihnen durch Alter, Unfall oder Krankheit seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, benötigen Sie von diesem eine solche Vollmacht, wenn Sie sich um diese Angelegenheit kümmern wollen und sollen.

Diese regelt, dass Sie für Ihren Angehörigen Entscheidungen treffen dürfen, wenn dieser selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist.



### Index

10 Stunden Pflege pro Woche 45 99,99-Prozent-Teilrente 41,50 99-Prozent-Teilrente 53

#### Α

Alternde Gesellschaft 3 Angehörigenpflege 3, 9, 19 Angehörigenpflege bei Bezug von Arbeitslosengeld 59 Anspruch auf Arbeitslosengeld 54 Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit 17 Arbeitslosengeld 59 Arbeitslosenversicherung 54 Arbeitslosenversicherungspflicht 54 Arbeitszeitreduzierung 67 Ärztliches Attest 27, 34 Aufteilung der Hinterlassenschaft 87 Ausgleichsansprüche 88 Auslandsurlaub 66 Auszeit 20 Auszeit für die Angehörigenpflege 55 Auszeit für die Pflege 67

#### В

Bedingungsloses Grundeinkommen 71 Beitragspflicht 45 Bemessungszeitraum 56 Betriebliche Altersversorgung 54 Betriebliches Langzeitkonto 74 Betriebsrente 54 Bürgergeld 59,71

#### D

Deutsches Institut für Wirtschaftsordnung 3 Dringende betriebliche Ablehnungsgründe 32

#### Ε

Ehrenamtliche Pflege 41
Einkommensausfall 71
Elterngeld 67
Enkel 89
Entgeltbescheinigung 28
Entgeltpunkte 48
Erbe 89

#### F

Familienpflegegesetz 35
Familienpflegezeitgesetz 22
Familienversicherung 60
Familienzeit 35
Fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes 58
Freistellungsanspruch zur Sterbebegleitung 35

#### G

Gemeinsamer Jahresbetrag 80 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung 60 Gesetzliche Unfallversicherung 64

#### Н

Hilfen im Haushalt 65 Höhe der Rentenversicherungsansprüche 47 Höhe der Rentenversicherungsbeiträge 44 Höhe des Arbeitslosengeldes 57 Höherstufung 85

#### 

Individueller Versorgungsplan 11

#### J

Jobcenter 72

#### K

Keine erwerbsmäßige Pflege 46 Kinder 89 Kleine Pflegezeit 23 Kündigungsschutz 33 Kurzzeitpflege 79

#### L

Leistungen der Pflegeversicherung 77

#### M

Medicproof 17, 52 Medizinischer Dienst 17, 52 Mindestbemessungsgrundlage 61 Mindeststundenzahl 62 Monatliche Bruttoeinkommen 57

#### Ν

Nächstenpflege 3 Nachteilsausgleiche 54 Nahe Angehörige 20 Notvertretungsrecht für Ehepartner 14

#### P

Pfändbarkeit des Pflegegeldes 68 Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 68 Pflegeantrag stellen 13 Pflegebedarf 12 Pflegeberater 12 Pflegeberatung 10 Pflegedienst 16, 47 Pflegedokumentation 18 Pflegegeld 59, 67, 69, 80 Pflegeheim 79 Pflegekasse 51, 52 Pflegekenntnisse 10 Pflegekurs 85 Pflegende Angehörige 3 Pflegeperson 17 Pflegetagebuch 18 Pflegetätigkeit auf Dauer 45 Pflege und Erbe 87 Pflegeunterstützungsgeld 25, 28 Pflegezeit 21, 29, 32 Pflegezeitgesetz 20

#### R

Rechtsanspruch auf einen kostenlosen Pflegekurs 85 Rentenlücken 42 Rentenplus 48 Rentenversicherungsnummer 52 Rentenversicherungspflicht 49

#### S

Sperrzeit 59 Spezialkurse 86

#### т

Tages- und Nachtpflege 81 Teilrente 43, 50 Teilzeit 31 Teilzeitlohn 69

#### U

Überlastung 77

#### ٧

Verdienstausfall 4
Verhinderungspflege 78
Verhinderungs- und Kurzzeitpflege 77
Verkürzung Ihrer Arbeitszeit 19, 20
Versicherungspflicht 44, 46, 56
Versicherungspflicht der ehrenamtlichen Pflegetätigkeit 44
Verwertbares Vermögen 70
Vollrente 43
Vollzeitbeschäftigung 19
Voraussichtliche Pflegebedürftigkeit 24
Vorsorgevollmacht 15

#### W

Wohngeld 69 Wohngeldgesetz 69 Wohnungsanpassung 12

#### Z

Zwischenbescheid 52